



Diese Fachinformation ist eine aktualisierte Version der Richtlinie ‚Beurteilung von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche in Forschungsgruppen des Schweizerischen Nationalfonds 1.08‘. Aktualisiert wurden die Verweise auf Gesetzestexte.

Juli 2017

## Fachinformation Tierversuche

# Beurteilung von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche in Forschungsgruppen des Schweizerischen Nationalfonds 1.08

### A Voraussetzungen des Schweizerischen Nationalfonds bei Projekten mit Tierversuchen

Forschungsprojekte im Rahmen des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF), bedürfen für die Durchführung der Zustimmung der Gremien des SNF. Für diese Forschungsprojekte werden - unabhängig davon, ob die Versuchstiere vom SNF oder aus anderen Quellen bezahlt sind - **Kredite des SNF nur eröffnet bzw. weitere Tranchen nur freigegeben**, wenn:

1. eine von der Hauptgesuchstellerin resp. vom Hauptgesuchsteller **unterzeichnete Erklärung** vorliegt, wonach die geplanten Versuche in Kenntnis und gemäss den **Ethischen Grundsätzen und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche** der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW) durchgeführt werden;
2. eine für die zu finanzierende Periode **gültige** Verfügung / Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde für **Tierversuche** vorliegt (vgl. Art. 18 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005, SR 455).

### B Vorgehen beim Einreichen und bei der Beurteilung von Tierversuchsgesuchen für SNF-Projekte

Die kantonalen Bewilligungsbehörden sind in vielen Fällen auf die fachliche Bewertung der Forschungsprojekte durch die Forschungsräte des SNF angewiesen, um die Unerlässlichkeit der Tierversuche beurteilen zu können. Andererseits liegt es im Interesse aller Beteiligten, insbesondere aber in jenem der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für SNF-Projekte, dass keine Projekte infolge administrativer Probleme verzögert werden.

In Absprache mit dem SNF schlagen wir den kantonalen Behörden und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern **folgendes Vorgehen** vor, damit die Tätigkeiten der Entscheidungsgremien in fachlicher und zeitlicher Hinsicht koordiniert werden können:

1. **Bewilligungsgesuche für Tierversuche** im Rahmen von SNF-Projekten sind frühzeitig, d.h. möglichst gleichzeitig mit der Eingabe der Forschungsgesuche an den SNF, bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Eine Kurzfassung des Gesuchs an den SNF ist beizulegen.

2. Die kantonale Behörde kann beim SNF eine mündliche oder kurze schriftliche **Auskunft über die Beurteilung eines Gesuchs** in wissenschaftlicher Hinsicht einholen<sup>1</sup>. Die erhaltene Information darf anschliessend an die kantonale oder gegebenenfalls die Eidgenössische Kommission für Tierversuche sowie an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen weitergegeben werden.

Auskünfte über Gesuche, die beim SNF auf den 1. März eingereicht worden sind, können ab Juli eingeholt werden. Für Gesuche mit Einreichdatum 1. Oktober können ab Januar Auskünfte erteilt werden.

**Anfragen sind zu richten an:** Schweiz. Nationalfonds, Leiterin Abteilung Biologie und Medizin, Frau Dr. Yilmaz, Wildhainweg 3, Postfach 8232, 3001 Bern (Tel. 031 308 22 22).

3. Hat die kantonale Behörde **Zweifel an der Unerlässlichkeit eines Projektes** gemäss Tierschutzgesetzgebung, teilt sie ihre Bedenken möglichst frühzeitig der Gesuchstellerin resp. dem Gesuchsteller mit. Eine Kopie wird dem SNF zugestellt.
4. Es ist Aufgabe der Gesuchstellerin resp. des Gesuchstellers, die vom Kanton erteilte **Bewilligung an den SNF weiterzuleiten**.

BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND VETERINÄRWESEN

---

<sup>1</sup> Die Gutachten der Expertinnen und Experten des SNF sind vertraulich und werden deshalb nicht an die kantonalen Behörden oder an weitere Dritte angegeben.